

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.196.536

Wien, 12.5.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10192/J des Abgeordneten Kainz und weiterer Abgeordneter betreffend Beschaffung von Fleisch in den Küchen der Krankenhäuser und Senioreneinrichtungen im Jahr 2021** wie folgt:

Fragen 1, 2a), 2b) und 3 bis 6:

- *Woher wurde das Fleisch für die Küchen der Krankenhäuser und Senioreneinrichtungen für das Jahr 2021 bezogen?*
 - a) *Handelt es sich um Fleisch aus Österreich oder um Fleisch aus dem Ausland?*
 - b) *Falls teils Fleisch aus Österreich und teils Fleisch aus dem Ausland angekauft wird, bitte um Gegenüberstellung in Prozentzahlen.*
- *Wie viel Geld wurde im Jahr 2021 für den Ankauf von Fleisch für die Küchen der Krankenhäuser und Senioreneinrichtungen ausgegeben? (Bitte um Auflistung nach Monaten und Bundesländern)*
 - a) *Wie viel wurde davon für österreichisches Fleisch ausgegeben?*
 - b) *Wie viel wurde davon für ausländisches Fleisch ausgegeben?*
- *Wie hoch war der Bioanteil des Fleisches, welches 2021 in den Küchen der Krankenhäuser und Senioreneinrichtungen verwendet wurde?*
- *Nach welchen Kriterien erfolgte die Beschaffung des Fleisches und durch wen?*

- *Werden bei der Beschaffung des Fleisches auch Erwägungen in Bezug auf das Tierwohl berücksichtigt?*
 - a) *Falls ja, welche?*
 - b) *Falls nein, warum nicht?*
- *Falls auch ausländisches Fleisch bezogen wurde, wie rechtfertigen Sie dies zumal Produkte aus Österreich höhere Qualität aufweisen und oftmals nur um eine Spur teurer sind und durch den Ankauf österreichischer Fleischprodukte die heimische Wirtschaft unterstützt werden würde? Bitte um konkrete Erläuterung.*

Krankenanstalten fallen unter den verfassungsrechtlichen Kompetenzbestand „Heil- und Pflegeanstalten“ (Art 12 Abs. 1 Z 1 B-VG) und damit in die Zuständigkeit des Bundes (meines Ressorts) nur hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze, die sog. Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung liegen in der Kompetenz der Länder. Die Beantwortung von Fragen nach den Gesichtspunkten, unter denen die Träger von Krankenanstalten Fleisch für ihre Küchen beschaffen, liegt daher nicht in meinem Vollzugsbereich.

Gleiches gilt für die „Senioreneinrichtungen“, da diese Einrichtungen in der ausschließlichen Kompetenz der Länder liegen (vgl. VfGH 16.10.1992, K II-2/91).

Frage 2 c):

- *Ab wann oder bei welchen Voraussetzungen gilt Fleisch bei der Etikettierung als „Fleisch aus Österreich“?*

Gemäß Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen besteht die Möglichkeit der Angabe: „Herkunft: Österreich“, wenn Geburt, Aufzucht und Schlachtung der Tiere, von denen das Fleisch stammt, in ein und demselben Land erfolgten.

Gemäß Art. 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013, hinsichtlich der Angabe des Ursprungslandes bzw. Herkunftsortes von frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch besteht die Möglichkeit der Angabe „Ursprungsland: Österreich“, wenn das Tier in ein - und demselben Land geboren, aufgezogen und geschlachtet wurde.

Fragen 7 und 8:

- *Konnten Sie den Anteil der regionalen und saisonalen Produkte, welche in den Küchen der Justizanstalten verwendet werden, für das Jahr 2021 im Vergleich zu den Vorjahren erhöhen?*
 - a) *Falls ja, bitte um Angabe in Prozentzahlen?*
 - b) *Falls ja, was waren die Gründe für die Erhöhung?*
 - c) *Falls nein, warum nicht?*
- *Welche Maßnahmen setzten Sie um den Anteil von Fleisch aus Österreich bzw. Fleisch welches unter Einhaltung der österreichischen Tierschutzstandards produziert, wird zu erhöhen?*

Diese Fragen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts und können daher nicht beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

